Erläuterung zum Änderungsblatt Nr. 2 des Durchführungsplanes Nr. 15
"Gelände zwischen Hansaring und Rhein"

Durch die ständige Anpassung der Planung an die jeweiligen speziellen Gegebenheiten im Hafenbereich sind an einigen Stellen des Geltungsbereiches, die mit den Buchstaben a) bis e) gekennzeichnet sind, Änderungen des im Dezember 1955 aufgestellten Durchführungsplanes vorzunehmen.

a) An der Südseite der Werftstraße war der Straßenraum um 5,00 m für den ruhenden Verkehr vor der Waage aufgeweitet.
Da sich die Fahrzeuge nur in Fahrtrichtung hintereinander aufstellen, ist eine Fahrspur von 2,50 m Breite ausreichend.
Die Straßenfluchtlinie wird daher um 2,50 m vorverlegt, so daß eine Gesamtstraßenbreite von 13,50 m verbleibt.

b) Im Rahmen der Ansiedlung der Firma Mawag ergibt sich in Bereitstellung der erforderlichen Fläche in der nördlichsten Zone des Hafenbereiches die Notwendigkeit, die bestehende Fluchtlinie um 10,00 m zu überschreiten. Die vorgelagerte öffentliche Grünfläche wird dabei auf 30,00 m Breite verringert.
Im neu ausgewiesenen Teil des Gewerbegebietes ist das Verwaltungsgebäude der Firma anzuordnen, die damit die industrielle Einrichtung optisch nach Nordwesten abdeckt.

c) Zugunsten eines bereits vorhandenen Industriebetriebes wird die Fluchtlinie an der Straße "Hinter der Windmühle" verlegt, so daß sich die Erschließungsstraße von 12,00 m auf 9,50 m Gesamtbreite verringert; außerdem wird eine für den betriebstechnischen Ablauf nicht erforderliche Fläche im Hafenbereich BAHN zugunsten des Gewerbegebietes aufgegeben.

d) Eine für die interne Erschließung vorgesehene Stichstraße wird durch Änderung aufgehoben, da die Notwendigkeit infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung nicht mehr gegeben ist. U.a. war hier die Zufahrt zur städtischen Kläranlage geplant, die bei der Durcharbeitung des Projektes auf die andere Seite gelegt wurde.

e) Nach dem zwischenzeitlich erfolgten Ausbau der Kläranlage ergab sich aus Gründen des betriebstechnischen Ablaufs die Anlage einer neuen Zufahrt an der Ostseite des Grundstückes. Die Fluchtlinie wird daher auf Kosten der öffentlichen Grünfläche verschoben.
In diesem Zusammenhang wird die nun feststehende und in den nächsten Jahren erforderliche zusätzliche Flächenerweiterung der biologischen Kläranlage durch die Fluchtlinie ausgewiesen und begrenzt.

Diese Änderungen gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 erfolgen durch Beschluß der Stadtvertretung vom 29. Juni 1959.

Wesel, den 29. Juni 1959

Bürgermeister

STADT WESEL 14

Stadtvertreter

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 des Aufbaugesetzes erhielten die betroffenen Grundeigentümer Mitteilung von den Änderungen des Durchführungsplanes.

Wesel, den 2. Februar 1961

STADT WESEL 14

Stadtdirektor

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS Bl. NW. S. 35) ist mit Verfügung vom 10. MAI 1961 IV A1-101.4 (Wesel 15) bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Landesbaubehörde Ruhr

Essen, den 10. MAI 1961

Landesbaubehörde Ruhr

I. A.

REGIERUNGS-O.-BRZT.